

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.



## 50 Jahre CJD Salzgitter

Prof. em. Helmut Schwalb, Sölden

### **Inklusion im Arbeitsleben im internationalen Vergleich**

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) des CJD Salzgitter können in diesem Jahr ihr 50 jähriges Bestehen feiern. Hervorgegangen aus beschützenden Werkstätten, haben sie sich von der fürsorgenden Betreuung behinderter Menschen zu einer Einrichtung zur Integration von Menschen mit Beeinträchtigung in das Beschäftigungssystem durch das Angebot spezifischer Arbeitsplätze entwickelt und setzen nun an zur Inklusion durch Qualifizierung für die unbeschränkte Teilhabe am Arbeitsmarkt. Seit 2006 steht mit Inklusion und seiner Ausformung in der UN-Behindertenrechts-konvention ein grundlegend neues handlungsleitendes Paradigma zur Diskussion und Umsetzung: Die 2006 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossene und 2008 vom deutschen Bundestag und Bundesrat ratifizierte UN-Behindertenrechts-konvention steht mittlerweile weltweit für die Veränderung der Stellung der Menschen mit Einschränkungen in den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen:

- Inklusion ist der aktuelle Leitbegriff für die ungeschmälernte Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen am gesellschaftlichen Leben
- Inklusion hat als Leitbegriff das Paradigma Integration abgelöst
- Inklusion ist zum praxisverändernden und praxisbestimmenden Begriff für alle gesellschaftlichen Teilhabebereiche geworden: Für Kindergarten und Schule, für Wohnen und Freizeit, für Teilhabe am politischen und eben auch am Arbeitsleben.

Ich werde im folgenden die Entwicklung und den Stand der Inklusionsdiskussion mit dem Schwerpunkt Inklusion im Arbeitsleben am Beispiel der Länder Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien und der Schweiz einem internationalen Vergleich unterziehen. Dabei wird deutlich werden, dass der Paradigmenwechsel von Integration zu Inklusion ein schwieriger Prozess ist, der Zeit benötigt und nur in Schritten zu bewältigen ist.

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands  
gemeinnütziger e.V. (CJD) · Vereinsregister Berlin Nr. 30118 B  
Vorstand: Pfarrer Matthias Dargel (Sprecher)  
Hans Wolf Freiherr von Schleinitz  
73061 Ebersbach · Teckstraße 23  
fon 07163 930-0 · fax 07163 930-280  
cjd@cjd.de · www.cjd.de

CJD Salzgitter Hallendorfer Werkstätten  
38229 Salzgitter · Kanalstraße 55  
fon 05341 4019-0 · fax 05341 4019-99  
[cjd.wfb.salzgitter@cjd.de](mailto:cjd.wfb.salzgitter@cjd.de) [www.cjd-salzgitter.de](http://www.cjd-salzgitter.de)  
Braunschweigische Landessparkasse  
BLZ 250 500 00 · Kto 111 146  
IBAN: De60 2505 0000 0000 1111 46 · BIC: NOLADE2HXXX  
Ust-Id.Nr.: DE 14555904

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.

## **1. Wie kam es zur Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention und was ist ihr zentraler Inhalt?**

Die am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossene UN-Behindertenrechtskonvention ist die erste verbindliche Rechtsquelle, die weltweit die Menschenrechte behinderter Personen zum Thema hat. Damit war die Abkehr von der traditionellen, am Fürsorgeprinzip orientierten Behindertenpolitik auf den Weg gebracht: Behinderung soll nun nicht mehr als Abweichung von einer konstruierten Normalität, sondern als Bestandteil menschlichen Lebens, als Ausdruck von Vielfalt, anerkannt werden. Inklusion soll den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern.

Die BRK hat zunächst öffentlich-rechtliche Wirkung, greift aber über Art 4 Abs.1 auch in den privatrechtlichen Bereich ein, denn sie verpflichtet die Staaten, „alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen“.

Inzwischen wurde die Behindertenrechtskonvention von der überwiegenden Zahl der Staaten ratifiziert, sie hat damit weltweite Gültigkeit: Sie bestimmt weltweit die Diskussion über das Zusammenleben der Menschen mit und ohne diagnostizierte Einschränkungen und hat vielfältige Initiativen zur Umsetzung auf den Weg gebracht.

## **2. Die Rezeption des Paradigmas Inklusion in den europäischen Ländern, insbesondere in Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien und der Schweiz**

Die weltweite Rezeption und die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ist alles andere als ein einfacher Prozess: Sie startet bei unterschiedlichen Startsituationen, sie findet in Gesellschaften unterschiedlichster Kulturen statt, sie hat unterschiedliche politische und rechtliche Bedingungen zu berücksichtigen und sie wird mit höchst unterschiedlichen Erwartungen verbunden..

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands  
gemeinnütziger e.V. (CJD) · Vereinsregister Berlin Nr. 30118 B  
Vorstand: Pfarrer Matthias Dargel (Sprecher)  
Hans Wolf Freiherr von Schleinitz  
73061 Ebersbach · Teckstraße 23  
fon 07163 930-0 · fax 07163 930-280  
cjd@cjd.de · www.cjd.de

CJD Salzgitter Hallendorfer Werkstätten  
38229 Salzgitter · Kanalstraße 55  
fon 05341 4019-0 · fax 05341 4019-99  
[cjd.wfb.salzgitter@cjd.de](mailto:cjd.wfb.salzgitter@cjd.de) [www.cjd-salzgitter.de](http://www.cjd-salzgitter.de)  
Braunschweigische Landessparkasse  
BLZ 250 500 00 · Kto 111 146  
IBAN: De60 2505 0000 0000 1111 46 · BIC: NOLADE2HXXX  
Ust-Id.Nr.: DE 14555904

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.

Diese Vielfalt in extenso darzustellen, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Ich will deshalb einerseits die Gesellschaften, in denen Inklusion schon verhältnismäßig weit fortgeschritten ist, ausklammern: In den USA und Kanada als Mutterländer der Inklusion ist, wie in den skandinavischen Ländern Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland, Inklusion seit Jahrzehnten gesetzlich verankert und wird entsprechend praktiziert. Andererseits will ich versuchen, die Hauptlinien der Diskussion über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention herauszuarbeiten, wie sie sich für die fünf Länder Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien und Schweiz zeigt. Diese Länder weisen eine vergleichbare kulturelle Basissituationen in der Einstellung zu Behinderung, vergleichbare gesetzliche Startbedingungen im Übergang von Integration zu Inklusion und, auch hier vergleichbar, hochentwickelte professionelle Systeme der Diagnostik, der Hilfe für und des Schutzes von Menschen mit Behinderung auf, sie tun sich aber auch – unübersehbar - mit dem Übergang zum Leitbegriff Inklusion als handlungsleitendes Paradigma schwer und stehen darin noch in einer Anfangsphase.

## **2.1 Deutschland**

Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention bereits am ersten Tag der Auslegung, am 30.2.2007, unterzeichnet. Auf der Grundlage eines Gesetzentwurfes zur UN-Behindertenrechtskonvention und nach der Ratifizierung durch Bundestag und Bundesrat im Dezember 2008 trat die Konvention am 26.März 2009 in Deutschland in Kraft. Nach Art. 4 der Konvention haben sich Bund und Länder damit verpflichtet,

- Die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen,
- Benachteiligungen zu verhindern und
- Zweckentsprechende Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu treffen, um die Vorgaben der Konvention zu realisieren.

Außerdem wurde eine Monitoringstelle eingerichtet, deren Aufgaben dem Deutschen Institut für Menschenrechte e.V. in Berlin übertragen wurden.

Bereits im Ratifizierungsprozess entstand aber eine Diskussion, die nichts Gutes erwarten ließ:

- Dem Ratifizierungsgesetzentwurf von 2008 war nämlich eine mit den deutschsprachigen Ländern Österreich, Schweiz und Liechtenstein abgestimmte

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands  
gemeinnütziger e.V. (CJD) · Vereinsregister Berlin Nr. 30118 B  
Vorstand: Pfarrer Matthias Dargel (Sprecher)  
Hans Wolf Freiherr von Schleinitz  
73061 Ebersbach · Teckstraße 23  
fon 07163 930-0 · fax 07163 930-280  
cjd@cjd.de · www.cjd.de

CJD Salzgitter Hallendorfer Werkstätten  
38229 Salzgitter · Kanalstraße 55  
fon 05341 4019-0 · fax 05341 4019-99  
[cjd.wfb.salzgitter@cjd.de](mailto:cjd.wfb.salzgitter@cjd.de) [www.cjd-salzgitter.de](http://www.cjd-salzgitter.de)  
Braunschweigische Landessparkasse  
BLZ 250 500 00 · Kto 111 146  
IBAN: De60 2505 0000 0000 1111 46 · BIC: NOLADE2HXXX  
Ust-Id.Nr.: DE 145555904

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.

deutsche Übersetzung der UN-BRK aus dem englischen Ur-Text beigefügt. Diese Übersetzung wurde in den der Ratifizierung vorausgehenden Sachverständigenanhörungen erheblich kritisiert, insbesondere, weil darin zentrale Begriffe und Textteile vom Originaltext abweichend übersetzt wurden, so wurde z.B. „inclusion“ mit dem deutschen Wort „Integration“ übersetzt. Da dies nicht den mit der BRK intendierten Paradigmenwechsel reflektiere, wurde durch das Deutsche Institut für Menschenrechte eine Schattenübersetzung als Alternative zur amtlichen deutschen Übersetzung erstellt, die mit dem Begriff (und seinem Inhalt) Inklusion arbeitet.

- Ein weiteres Licht auf die im Zuge der Ratifizierung geführten und ihr folgenden Diskussionen warf auch die Denkschrift der Bundesregierung zur Ratifizierung: Darin erklärt die Bundesregierung, die Implementierung der BRK in die deutsche Rechtsordnung erfordere weder Gesetzesreformen, noch sei sie mit besonderen Kosten verbunden. Inzwischen ist auch über diese Aussage der Bundesregierung die Zeit hinweggegangen. Ein Bundesteilhabegesetz ist entstanden, die Schul- und Kultusministerien arbeiten mit mehr oder weniger großem Eifer an Reformen im Schulbereich, um die „Schule für alle“ zu ermöglichen, es gibt einen Nationalen Aktionsplan von 2011 und Aktionspläne der Länder, es gibt engagierte Behindertenbeauftragte des Bundes und der Länder, es gibt Kongresse, Tagungen, Fortbildungen, Foren, Modellprojekte – das Thema Inklusion hat Fahrt aufgenommen.

## 2.2 Frankreich

Im Februar 2010 ratifizierte die französische Nationalversammlung die UN-Behindertenrechtskonvention. Wie in Deutschland, ging auch das politische System in Frankreich bei der Ratifizierung von der beruhigenden Feststellung aus, dass dies keine Rechtsfolgen haben werde: Auf der Basis der Grundprinzipien der französischen Republik - „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ - sei die egalitäre und einheitliche Behandlung aller Menschen gesichert. Für das inklusive Zusammenleben sei dieses Grundmotto ein gesetzliches Gebot, das durch das Behindertengleichstellungsgesetz von 2005 („Gesetz für Rechte- und Chancengleichheit, Teilhabe und staatliche Anerkennung behinderter Personen“) eine spezifische Weichenstellung getroffen habe.

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.

## 2.3 Österreich

Österreich hat die UN-BRK im Oktober 2008 verabschiedet. Laut den erläuternden Bemerkungen im österreichischen Bundesgesetzblatt wurde dabei aber davon ausgegangen, „dass die in der Konvention festgelegten konkreten Rechte inhaltlich bereits vor Unterzeichnung des Abkommens in der österreichischen Rechtsordnung verankert sind.“ In der Umsetzung tut sich auch Österreich schwer. Das wird auch im nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung für die Jahre 2011 – 2020 deutlich.

## 2.4 Italien

Die UN-BRK wurde von Italien im Mai 2009 ratifiziert; im November 2010 wurde eine Monitoringstelle eingerichtet. Zwar wird der Begriff Inklusion in Italien allgemein verwendet; Italien gilt schließlich weltweit seit der legendären Psychiatriereform (1978), die untrennbar mit dem Namen Franco Basaglia verbunden ist, als Vorbild im Bereich der Inklusion. Seit dem Staatsgesetz Nr. 517 von 1977 gilt dies auch für den Bereich der schulischen Inklusion; durch das Gesetz wurde der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung verpflichtend und flächendeckend – allerdings unter der Bezeichnung Integration - eingeführt. Offiziell besuchen 99,9 % der Kinder mit Behinderung eine Regelschule. Im Bereich des Wohnens dominierten bisher relativ kleine, überwiegend in der Trägerschaft der öffentlichen Hände befindliche Wohneinrichtungen. Von den Betroffenenorganisationen wird eine Deinstitutionalisierung zugunsten inklusiver Wohngemeinschaften gefordert; die Entwicklung dazu ist jedoch schleppend.

## 2.5 Schweiz

In der Schweiz ging es mit der Ratifizierung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention recht zögerlich voran. Das mag vor allem daran gelegen haben, dass das politische System davon ausging, dass alles sowieso bestens geregelt sei und auch, dass lange Zeit keine intensive öffentliche Diskussion über Inklusion stattfand, die die Prozesse hätte vorantreiben können. Allerdings hatte sich mittlerweile eine „Fachstelle Égalité Handicap“ gebildet, die Lobbyarbeit zur Ratifikation der BRK betrieb und damit auch erfolgreich war.

Der Prozess zur Ratifizierung zog sich von 2006 bis 2014 hin. Erst als die wichtigsten Einwände argumentativ erledigt worden waren und ein Rücküberweisungsantrag aus den Reihen der SVP vom Nationalrat abgelehnt worden war, konnte die Konvention vom Nationalrat am 15.4.2014 mit 119 gegen 68 Stimmen beschlossen werden.

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.

### **3. Inklusion im Arbeitsleben im internationalen Vergleich**

In der öffentlichen und politischen Diskussion wird Inklusion vorrangig mit der schulischen Inklusion in Verbindung gebracht. Die Frage nach der „Schule für alle“, nach den dafür notwendigen Änderungen in der Schulstruktur, in den pädagogischen Konzepten, in der Lehreraus- und –fortbildung, steht im Mittelpunkt der Diskussionen. Das ist auch richtig so: Wenn es nicht gelingt, die vorschulische und schulische Bildung und Erziehung inklusiv zu gestalten, werden die anderen gesellschaftlichen Felder, in denen Inklusion zu verwirklichen ist – Wohnen, Arbeiten, Freizeit, politische Teilhabe – nur schwerlich wirklich inklusiv gestaltet werden können.

Im Hinblick auf die Verwirklichung von Inklusion gehört der Bereich Arbeit und Beschäftigung zu den bedeutendsten Regelungsbereichen. Artikel 27 der UN-BRK bestimmt: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird“. Menschen mit Behinderung sollen gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt haben, in einem freigewählten Arbeitsfeld individuelle und gesellschaftliche Wertschätzung erfahren und den Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen können. Art. 27 der Behindertenrechtskonvention führt detailliert auf, wie dieses Recht verwirklicht und gesichert werden soll.

Wie steht es nun um die Implementation dieser Rechtsgarantie in Deutschland und den angrenzenden Staaten?

#### **3.1 Deutschland**

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt ist zwar im Zuge der Umsetzung des Inklusionsgebots des Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention in Gang gekommen, aber vom Ziel – Menschen mit Behinderung ein Wahlrecht hinsichtlich ihrer Teilhabe am Berufsleben und eine echte Chance der Teilhabe zu geben und die dafür notwendigen strukturellen Voraussetzungen zu schaffen – sind wir noch weit entfernt. Nur relativ wenige Menschen mit Behinderung haben bisher Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten, das Recht auf Teilhabe ist bisher noch nicht in den gesellschaftlich relevanten

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands  
gemeinnütziger e.V. (CJD) · Vereinsregister Berlin Nr. 30118 B  
Vorstand: Pfarrer Matthias Dargel (Sprecher)  
Hans Wolf Freiherr von Schleinitz  
73061 Ebersbach · Teckstraße 23  
fon 07163 930-0 · fax 07163 930-280  
cjd@cjd.de · www.cjd.de

CJD Salzgitter Hallendorfer Werkstätten  
38229 Salzgitter · Kanalstraße 55  
fon 05341 4019-0 · fax 05341 4019-99  
[cjd.wfb.salzgitter@cjd.de](mailto:cjd.wfb.salzgitter@cjd.de) [www.cjd-salzgitter.de](http://www.cjd-salzgitter.de)  
Braunschweigische Landessparkasse  
BLZ 250 500 00 · Kto 111 146  
IBAN: De60 2505 0000 0000 1111 46 · BIC: NOLADE2HXXX  
Ust-Id.Nr.: DE 14555904

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.

Personengruppen angekommen, die strukturellen Voraussetzungen sind noch nicht hinreichend geschaffen. Und doch bewegt sich etwas, was hoffen lässt. Zielführende Verfahren des Übergangs von der Schule in das Arbeitsleben werden entwickelt und modellhaft erprobt, Durchlässigkeitsverfahren von den sozialpolitisch fundierten Einrichtungen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in Unternehmen und Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarkts erarbeitet und erprobt, Projekte, in denen Menschen mit Behinderung – häufig branchenspezifisch – auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden und in denen der Übergang wenn nötig durch Assistenz unterstützt und erfolgreich gestaltet wird, sind verbreitet vorfindbar, die Werkstätten für Menschen mit Behinderung stellen sich zunehmend dieser Aufgabe und die Integrativen Betriebe an der Schnittstelle von allgemeinem Arbeitsmarkt und sozialpolitisch motivierter Förderung können – auch durch intensive Öffentlichkeitsarbeit – eine gesellschaftlich wirksame Leuchtturmfunktion wahrnehmen. Inklusion im Arbeitsleben ist zunehmend keine terra incognita, kein unbekanntes Land, mehr.

### **3.2 Frankreich**

Die Behindertenrechtskonvention wurde von Frankreich zwar am 20. Februar 2010 ratifiziert, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Berufsleben ist in Frankreich aber noch in einem Gesetz vom 11. Februar 2005 über die Rechts- und Chancengleichheit von behinderten Personen geregelt, auf das man sich bei der Umsetzung der BRK immer wieder bezieht. Durch dieses Gesetz sind die Arbeitgeber gehalten, „geeignete Maßnahmen“ umzusetzen, um die Gleichbehandlung von Menschen mit Einschränkungen zu gewährleisten. Dabei handelt es sich um Anpassung von Maschinen und Werkzeugen, Zugang zum Arbeitsplatz und individuelle Begleitung und Ausrüstung der Arbeitnehmer mit Behinderung sowie eine Quotenregelung. Damit die Bäume nicht in den Himmel wachsen, bestimmt das Gesetz aber auch, dass diese Maßnahmen nur soweit umzusetzen sind, solange die daraus entstehenden Kosten, die überwiegend aus zwei Fonds, an die eine Nichtbeschäftigungsabgabe zu entrichten ist, angemessen bleiben!

Um den Zugang zum Arbeitsleben für Menschen mit Einschränkungen zu erleichtern, sind in Frankreich seit einigen Jahren weitere Maßnahmen in folgenden Bereichen in Gang gekommen:

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands  
gemeinnütziger e.V. (CJD) · Vereinsregister Berlin Nr. 30118 B  
Vorstand: Pfarrer Matthias Dargel (Sprecher)  
Hans Wolf Freiherr von Schleinitz  
73061 Ebersbach · Teckstraße 23  
fon 07163 930-0 · fax 07163 930-280  
cjd@cjd.de · www.cjd.de

CJD Salzgitter Hallendorfer Werkstätten  
38229 Salzgitter · Kanalstraße 55  
fon 05341 4019-0 · fax 05341 4019-99  
[cjd.wfb.salzgitter@cjd.de](mailto:cjd.wfb.salzgitter@cjd.de) [www.cjd-salzgitter.de](http://www.cjd-salzgitter.de)  
Braunschweigische Landessparkasse  
BLZ 250 500 00 · Kto 111 146  
IBAN: De60 2505 0000 0000 1111 46 · BIC: NOLADE2HXXX  
Ust-Id.Nr.: DE 14555904

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.

- Berufliche Qualifizierung über Kurzpraktika, branchenspezifische Praktika in behindertenspezialisierten Ausbildungszentren, Qualifizierungen im beruflichen Bereich durch Aus- und Fortbildung unter Einschluss behindertenspezifischer lernbegleitender Maßnahmen, modulförmige Fortbildungen mit Nachteilsausgleich. Und um die Arbeitgeber zur Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen zu motivieren, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
- Einstellungsprämien, Finanzhilfen für Arbeitgeber, die Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen, Behindertenquote (bei Nichterfüllung Entrichtung einer Abgabe), Verpflichtung zur Teilnahme an Verhandlungen über die Beschäftigung von Menschen mit Einschränkungen.

### 3.3 Österreich

Im Bereich der Inklusion im Arbeitsleben wird in Österreich scharf zwischen erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung und den vor Eintritt in das Erwerbsleben bereits erwerbsunfähigen Personen unterschieden: Für erwerbsfähige Personen mit einer Leistungsfähigkeit von mehr als 50 % einer nichtbehinderten Person gelten die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie für nichtbehinderte Arbeitnehmer, Personen mit Behinderung mit einer geringeren Leistungsfähigkeit werden als nicht erwerbsfähig von diesen Rahmenbedingungen ausgeschlossen. Für die erste Gruppe gibt es eine breite Palette von unterstützenden Maßnahmen (Quotenregelung, begleitende Hilfen, Assistenz, jobcoaching, Beihilfen, Zuschüsse für die Betriebe zur Ausstattung des Arbeitsplatzes). Die zweite Gruppe ist auf den geschützten, vom Arbeitsmarkt segregierten, Sektor verwiesen mit Tagesstrukturen, Werkstätten und „fähigkeitsorientierter Aktivität“. Die Beschäftigten darin haben keinen Arbeitnehmerstatus, sie sind nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt und erhalten keinen Lohn, sondern ein Taschengeld.

Um diese Situation mit Blick auf die Umsetzung der BRK zu verbessern, haben insbesondere gemeinnützige Nichtregierungsorganisationen in den letzten Jahren

zahlreiche Projekte entwickelt, die die Inklusion im Arbeitsleben voranbringen sollen. Es handelt sich um Clearingstellen zur Berufseinmündung, Arbeitsassistenz für Jugendliche, integrative Berufsausbildungsassistenz, Beschäftigungsbetriebe mit Transitfunktion, Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung, Begleitende Hilfen, Beschäftigungsbetriebe mit dauerhaften Dienstverhältnissen und einige bundesländerspezifische Sonderentwicklungen.

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.

### **3.4 Italien**

Die Inklusion im Arbeitsleben stützt sich in Italien insbesondere auf das Staatsgesetz Nr. 68 von 1998. Es sieht eine gezielte Arbeitsvermittlung, eine Behindertenquote, Arbeitseingliederungsprojekte sowie Arbeitseinstellungsprojekte vor. Daneben existiert der sozialpolitisch geregelte Bereich mit Rehabilitationswerkstätten, geschützten Werkstätten und Tagesförderstätten. An Bedeutung gewinnen neuerdings die gemeinnützigen Sozialgenossenschaften, hybride Organisationen an der Grenze von Arbeitsmarkt und Sozialpolitik, bei denen mindestens 30% der Beschäftigten den gesetzlich definierten Kategorien von Menschen mit Benachteiligung angehören müssen (im Durchschnitt sind es sogar 55,5 %). Davon abgesehen, steht es um die Berufschancen von Menschen mit Behinderung in Italien schlecht.

### **3.5 Schweiz**

Nachdem die Konvention 2014 auch von der Schweiz ratifiziert wurde und am 15. Mai 2014 für die Schweiz in Kraft getreten ist, zeigen sich auch in der praktischen Politik, vor allem im Bildungsbereich und im Arbeitsleben, erste Folgen. Beides dürfte aber nicht ganz einfach werden, denn zum einen ist das Bildungswesen in der Schweiz föderalistisch organisiert – die Kantone bestimmen darüber und die Situation ist uneinheitlich, vor allem in den deutschsprachigen Kantonen ist der Weg zu einem inklusiven Bildungssystem noch weit. Und im Arbeitsleben ist weiterhin mit dem Widerstand der Arbeitgeber und Gewerbetreibenden zu rechnen.

Ähnlich wie Österreich kennt auch die Schweiz zwei Gruppen behinderter Personen:

Als „Invalide“ im sozialrechtlich-administrativen Sinn gilt in der Schweiz, wer eine bleibende oder längere Zeit dauernde, aus gesundheitlichen Beeinträchtigungen resultierende, ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit nachweisen kann. Menschen mit Beeinträchtigungen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ihren Lebensunterhalt auf diese Weise verdienen können, gelten hingegen nicht als invalid. Wer als invalid gilt, erhält eine Invalidenrente, die als Ersatzeinkommen zur Sicherung der Existenz gilt und hat, wenn noch Aussicht auf Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht, Anspruch auf eine Reihe von individuellen Maßnahmen (medizinische Maßnahmen, Berufsausbildung, Umschulung). In

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.

den letzten Jahren ist jedoch auch ein paradigmatischer Aufbruch zu beobachten. Zwar klammert das 2004 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung den Bereich der Erwerbsarbeit noch aus, doch sind im Zusammenhang der Inklusionsdiskussion mittlerweile auch die Inklusion im Arbeitsleben fördernde Entwicklungen beobachtbar. Die Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung wurden verbessert, neben dem allgemeinen Arbeitsmarkt und den „Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter“ gewinnen die „Sozialfirmen“ (vergleichbar den integrativen Betrieben in Deutschland und den gemeinnützigen Genossenschaften in Italien) zunehmend an Bedeutung.

### **Zusammenfassend möchte ich festhalten:**

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein menschenrechtlich und völkerrechtspolitisch wegweisendes Übereinkommen, das weltweit für die Verbesserung der Situation von Menschen mit Einschränkungen sorgen wird.

In den europäischen Ländern – und ich habe dafür beispielhaft die skandinavischen Länder, Deutschland und Frankreich, Österreich, Schweiz und Italien in den Blick genommen – hat die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Fahrt aufgenommen: Dies gilt insbesondere für den vorschulischen und schulischen Bildungsbereich, betrifft aber auch die Bereiche Wohnen, Arbeiten, Freizeit und – hier ist die Diskussion noch sehr still – politische Teilhabe.

Man möchte sich wünschen, dass die nationale Umsetzungspraxis in allen fünf genannten Ländern schneller vorankommt als dargestellt. Das ist aber nicht zu erwarten, denn vier Faktoren wirken verzögernd:

- 1) Die tief eingewurzelte Sichtweise, Verschiedenheit sei von Übel, das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung im Alltag sei eine Fiktion.
- 2) Das von der täglichen Praxis immer noch gebrauchte und dann nicht selten exkludierend wirkende Leitbild „Integration, „Eingliederung“, ist zählebig.
- 3) Der fehlende inklusionpolitische Gestaltungswillen im politischen System, der im Hinblick auf die Kassenlage der öffentlichen Haushalte zögern lässt, die für den Paradigmenwechsel von der Integration zur Inklusion notwendigen Ressourcen zur Umgestaltung behindernder Strukturen zur Verfügung zu stellen, wirkt höchst begrenzend und

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands  
gemeinnütziger e.V. (CJD) · Vereinsregister Berlin Nr. 30118 B  
Vorstand: Pfarrer Matthias Dargel (Sprecher)  
Hans Wolf Freiherr von Schleinitz  
73061 Ebersbach · Teckstraße 23  
fon 07163 930-0 · fax 07163 930-280  
cjd@cjd.de · www.cjd.de

CJD Salzgitter Hallendorfer Werkstätten  
38229 Salzgitter · Kanalstraße 55  
fon 05341 4019-0 · fax 05341 4019-99  
[cjd.wfb.salzgitter@cjd.de](mailto:cjd.wfb.salzgitter@cjd.de) [www.cjd-salzgitter.de](http://www.cjd-salzgitter.de)  
Braunschweigische Landessparkasse  
BLZ 250 500 00 · Kto 111 146  
IBAN: De60 2505 0000 0000 1111 46 · BIC: NOLADE2HXXX  
Ust-Id.Nr.: DE 14555904

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.

4) schließlich muss sich wohl bei uns allen noch einiges bewegen, damit von einer Verinnerlichung des Inklusionsprinzips im Denken und Handeln und in den Einstellungen gesprochen werden kann.

Es gibt also noch einiges zu tun, ehe wir davon sprechen können, dass Menschen mit und ohne Behinderung ungehindert zusammenleben, zusammenlernen, zusammenarbeiten, zusammenwohnen und zusammen ihre gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse gestalten können: dass wir eine inklusive Gesellschaft sind.

Helmut Schwalb

Helmut Schwalb ist emeritierter Professor für Sozialplanung und Gemeinwesenarbeit an der Katholischen Fachhochschule Freiburg i.Br. . Auslandsaufenthalte an Hochschulen in Barcelona, Rom, Porto und Trondheim. Nach seiner Emeritierung war er als wissenschaftlicher Berater an Hochschulen und Wohlfahrtsverbänden in Nicaragua, Cuba und in Kroatien tätig. Von 2005 bis 2008 leitete er die Integrative Akademie Himmelreich in Kirchzarten, ein Kompetenzzentrum für Inklusion im Arbeitsleben. Zahlreiche Buch- und Fachzeitschriftenveröffentlichungen

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands  
gemeinnütziger e.V. (CJD) · Vereinsregister Berlin Nr. 30118 B  
Vorstand: Pfarrer Matthias Dargel (Sprecher)  
Hans Wolf Freiherr von Schleinitz  
73061 Ebersbach · Teckstraße 23  
fon 07163 930-0 · fax 07163 930-280  
cjd@cjd.de · www.cjd.de

CJD Salzgitter Hallendorfer Werkstätten  
38229 Salzgitter · Kanalstraße 55  
fon 05341 4019-0 · fax 05341 4019-99  
[cjd.wfb.salzgitter@cjd.de](mailto:cjd.wfb.salzgitter@cjd.de) [www.cjd-salzgitter.de](http://www.cjd-salzgitter.de)  
Braunschweigische Landessparkasse  
BLZ 250 500 00 · Kto 111 146  
IBAN: De60 2505 0000 0000 1111 46 · BIC: NOLADE2HXXX  
Ust-Id.Nr.: DE 145555904